

**Kommission zur Vorberatung der Übernahme
der Organisation der Anderssprachigenseelsorge
durch die Kantonalkirche**

Antonia Fässler, Präsidentin
Schulstrasse 2
6438 Ibach

An den Kantonskirchenrat
der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Ibach, 8. September 2016

Bericht und Antrag der Kommission zur Vorberatung der Übernahme der Organisation der Anderssprachigen-
seelsorge durch die Kantonalkirche

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Der Kantonskirchenrat hat an seiner Session vom 1. Juli 2016 eine Kommission zur Vorberatung der Übernahme der Organisation der Anderssprachigenseelsorge durch die Kantonalkirche gewählt. Sie besteht aus Antonia Fässler als Präsidentin und den sechs Mitgliedern Eugen Hegner, Stefan Widmer, Andreas Marty, Mily Samaz, Pius Christen und Bruno Wiederkehr. Vom Kantonalen Kirchenvorstand waren Matthias Rupper (Ressortchef Seelsorge) und Werner Bruhin (Ressortchef Rechtswesen) bei den Beratungen anwesend.

Grundlage für die Arbeit der Kommission war der Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 17. Mai 2016, in dem auch die Entwicklung der Anderssprachigenseelsorge in grossen Zügen beschrieben ist. Er wurde Ihnen zusammen mit den Unterlagen für die Session vom 1. Juli 2016 zugestellt und kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Mit der Annahme der Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am 25. April 2015 durch die stimmberechtigten Katholiken im Kanton Schwyz wurde mit § 10 lit. e RKKV neu die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kantonalkirche die Anderssprachigenseelsorge in ihren Kompetenzbereich aufnehmen kann. Weiterhin soll die Kantonalkirche aber nicht über die Inhalte der Anderssprachigenseelsorge bestimmen können, sondern lediglich die Organisation dieser Aufgabe selbst übernehmen. Beim dafür zu erlassenden Gesetz ist deshalb sicherzustellen, dass für die Regelung der fachlichen Belange der Anderssprachigenseelsorge ein geeignetes Gremium geschaffen wird; das soll eine entsprechende Fachkommission sein. Diese steht unter dem Vorsitz des Ressortchefs Seelsorge und unterstützt diesen bei der Führung und Verhandlung von vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Kantonalkirchen, ebenso überprüft sie die Erfüllung der Verträge durch die Angestellten innerhalb der Anderssprachigenseelsorge. Die Fachkommission soll vor allem aus Mitgliedern des Kantonskirchenrats sowie aus Vertretern der Dekanate bestehen; auch weitere Personen (z.B. Mitglied eines Kirchenrats oder eine geeignete Person) können Mitglied der Kommission sein. Die Kompetenzen und Aufgaben der Fachkommission werden im neuen Gesetz detailliert festgehalten.

Mit der direkten Führung der bereits massgeblich finanzierten Anderssprachigenseelsorge sind keine höheren Mehrausgaben zu erwarten. Jedoch werden Sitzungsgelder an die Fachkommission auszurichten sein, wie sich auch der Aufwand für den Kantonalen Kirchenvorstand und die Geschäftsprüfungskommission (anstelle der bisherigen anderweitigen Revision der Vereinsrechnung) erhöhen wird.

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf des Kantonalen Kirchenvorstandes gemäss dessen Bericht und Antrag 17. Mai 2016 an der Sitzung vom 23. August 2016 in Einsiedeln eingehend beraten. Sie beantragt dem Kantonskirchenrat einstimmig die nachfolgenden Änderungen im zu erlassenden Gesetz, wobei die Kommission dem Vorschlag des Kantonalen Kirchenvorstandes bei den meisten Bestimmungen folgen konnte. Damit kann diese Vorlage an der Session vom 21. Oktober 2016 behandelt werden, so dass das schliesslich erlassene Gesetz auf 1. Januar 2017 in Kraft treten kann. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige "Verein Fremdsprachigenseelsorge Schwyz FSS SZ" seine Tätigkeit einstellen.

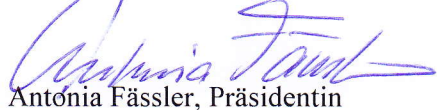
Die Kommission beantragt die folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 17. Mai 2016:

- § 2: Die Überschrift dieser Bestimmung soll präziser "Adressaten des Angebotes" statt lediglich "Angebot" lauten.
- § 4 Abs. 1 lit. a: Die Antragstellung an den Kantonalen Kirchenvorstand für den Voranschlag soll erst "bis Mitte Mai des Vorjahres" zu erfolgen haben, und nicht bereits bis Ende April. Das ist damit zu begründen, dass die Rechnungs- und Planungssitzungen der Kantonalkirchen der Innerschweiz und der Ostschweiz, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, jeweils erst Ende April stattfinden. Auch mit der Frist von Mitte Mai wird es dem Kantonalen Kirchenvorstand dann möglich sein, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und den Voranschlag der Kantonalkirche rechtzeitig zu entwerfen.
- § 4 Abs. 1 lit. b: Die "Erstellung der Jahresrechnung" ist bei den Aufgaben der Fachkommission wegzulassen, da die Jahresrechnung der Anderssprachigenseelsorge nach Auffassung der Kommission innerhalb der Gesamtrechnung der Kantonalkirche auszuweisen sein wird. Damit hat die Fachkommission keine eigene Jahresrechnung zu führen, sondern es verbleibt nur "Erstattung eines schriftlichen Jahresberichts über das vergangene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres".
- § 4 Abs. 1 lit. c: Diese Bestimmung soll mit allgemein gefassten "weiteren Partnern" ergänzt werden, um mehr Spielraum zu schaffen. Sie lautet damit: "Verhandlungen mit anderen Kantonalkirchen, weiteren Partnern und den Seelsorgenden".
- § 4 Abs. 1 lit. e: Es soll eine zusätzliche Aufgabe der Fachkommission eingefügt werden, nämlich die "Förderung des Dialogs und der Vernetzung der Anderssprachigenseelsorge mit der Einheimischenseelsorge". Die Kommission erachtet diesen Aspekt als wichtig.
- § 5 Abs. 1: Mit der Integrierung der Rechnung der Anderssprachigenseelsorge in die Jahresrechnung der Kantonalkirche leistet diese nicht bloss einen Defizitbeitrag, sondern finanziert direkt. Damit soll diese Bestimmung nur noch lauten: "Der Kantonale Kirchenvorstand prüft den Antrag der Fachkommission für den Voranschlag der Anderssprachigenseelsorge und stellt dem Kantonskirchenrat seinen Antrag."
- § 5 Abs. 2: Mit der selben Begründung wie vorstehend ist nicht auch eine Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen, so dass genügt: "Er nimmt den Jahresbericht der Fachkommission zur Kenntnis und stellt dem Kantonskirchenrat die nötigen Anträge."

- § 5 Abs. 3: Diese Bestimmung soll klarer formuliert werden, dass die kirchenrechtliche missio canonica Voraussetzung ist und nicht bloss vorbehalten bleibt: "Er schliesst die Verträge für die Sicherstellung der Anderssprachigenseelsorge ab. Bei Anstellungen von Seelsorgenden ist die kirchenrechtliche missio canonica Voraussetzung."
- § 5 Abs. 4: Diese Bestimmung ist ganz zu streichen, da die Rechnungsführerin des Kantonalen Kirchenvorstandes (aktuell Karin Birchler) die Rechnung der Anderssprachigenseelsorge innerhalb der Jahresrechnung der Kantonalkirche führen soll. Damit hat die Fachkommission keine eigene Jahresrechnung zu erstellen und braucht deshalb keine Person speziell für die Rechnungsführung. Auch das Budget für die Anderssprachigenseelsorge wird dann innerhalb des jährlichen Voranschlags der Kantonalkirche aufgeführt.
- § 6 Abs. 1: Aufgrund der Integrierung der Rechnung der Anderssprachigenseelsorge in diejenige der Kantonalkirche soll diese Bestimmung lauten: "Der Kantonskirchenrat beschliesst über das Budget für die Anderssprachigenseelsorge innerhalb des jährlichen Voranschlages."
- § 6 Abs. 2: Mit der selben Begründung ist nicht separat über ein Rechnungsdefizit zu befinden, sondern nur noch - wie sonst auch in der Jahresrechnung der Kantonalkirche: "Er beschliesst über allfällige Nachkredite."
- § 6 Abs. 3: Der Jahresbericht der Fachkommission muss nicht genehmigt, sondern lediglich zur Kenntnis genommen werden. Dabei kann dieser Bericht im Rahmen des Jahresberichts des Ressorts Seelsorge erfolgen: "Er nimmt den Jahresbericht der Fachkommission innerhalb des Jahresberichts Seelsorge zur Kenntnis."
- § 8 Abs. 2: Nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im Amtsblatt des Kantons Schwyz läuft die Referendumsfrist von 60 Tagen. Diese muss unbenutzt verstreichen, damit das Gesetz in Kraft treten kann. Damit ist zu formulieren: "Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, sofern kein Referendum ergriffen wird."

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes zur Übernahme der Organisation der Anderssprachigenseelsorge durch die Kantonalkirche stellt dem Kantonskirchenrat einstimmig den Antrag, das Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz samt den vorstehenden Änderungen zu erlassen.

Für die Kommission:



Antonia Fässler, Präsidentin